

10829 Berlin, 23. Juli 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-370
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 53-1.65.5-50/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-65.5-383

Antragsteller:

Lobbe Tankschutz GmbH
Hülsermannshof 36
47179 Duisburg

Zulassungsgegenstand:

Lobbe -Tropfmengen-Auffangvorrichtung für Leckageflüssigkeit
im bestehenden Domschacht unterirdischer Behälter

Geltungsdauer bis:

30. Juni 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Auffangvorrichtungen aus Stahl mit Deckel (siehe Anlage 1). Das Auffangvolumen beträgt ca. 30 l. Im Boden der Auffangvorrichtungen ist ein Füllrohr eingeschweißt. Die Auffangvorrichtungen werden in Domschächten unterirdischer Behälter eingebaut und dienen zum Auffangen von Leckagen, die beim Befüllen entstehen können. Die Leckagen werden über ein ebenfalls im Boden eingeschweißtes Rohr mit handbetätigtem Entleerungsventil nach dem Befüllvorgang über das Füllrohr dem Behälter zugeführt.

(2) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit Flammpunkten bis 55 °C und mit Flammpunkten über 55 °C verwendet werden, wenn der Werkstoff der Auffangvorrichtungen gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig ist und keine gefährlichen Verbindungen mit dem Lagermedium eingeht.

(3) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG¹.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionsschutzverordnung - und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz - Betriebssicherheitsverordnung -, Gefahrstoffverordnung) erteilt.

(5) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Die Auffangvorrichtungen werden aus Stahl S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2² hergestellt und erhalten einen Korrosionsschutz (Anstrich oder Verzinkung).

2.1.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen der Anlage 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und dem in Abschnitt 2.1.3 genannten Gutachten entsprechen.

2.1.3 Standsicherheit

Die Auffangvorrichtungen sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß dem "Gutachten zur Erlangung einer wasserrechtlichen Bauartzulassung für Lobbe Tankschutz GmbH, Steinhausen 51, 41352 Korschenbroich" des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., Geschäftsbereich Anlagentechnik, Theodor-Heuss-Straße 93.95, 41065 Mönchengladbach, vom 05.02.1999 standsicher.

¹ WHG:19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

² DIN EN 10025-2:2005-04; Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle



2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Auffangvorrichtungen darf nur im Werk der Firma Lobbe Tank-schutz GmbH in Duisburg erfolgen.

(2) Für die Herstellung der Auffangvorrichtungen gelten DIN 18800-7³ und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Auffangvorrichtungen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangvorrichtungen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist
 - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP oder
 - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangvorrichtungen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen.
- Werden die Einzelteile der Auffangvorrichtungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangvorrichtungen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangvorrichtungen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte an den Auffangvorrichtungen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangvorrichtungen angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Eckstöße müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte ausgeführt werden. Einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte und beidseitig geschweißte Ecknähte sind zulässig.
- Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Halbzeuge und Vorprodukte sind, wenn sie in der Bauregelliste A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls durch Werkszeugnis 2.2 nach DIN EN 10204⁴ nachzuweisen.



3

DIN 18800-7:2002-09; Stahlbauten; Ausführung und Herstellerqualifikation

4

DIN EN 10204:2005-01; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der am Behälter montierten Auffangvorrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Montagebetrieb mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Auffangvorrichtungen

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle der Auffangvorrichtungen hat in Anlehnung an DIN 6600⁵ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangvorrichtung folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-7,
3. Dichtheitsprüfung.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1⁶ oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle nach Abschnitt 2.3.2 durchzuführen.



⁵ DIN 6600:2007-04: Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten – Übereinstimmungsnachweis

⁶ DIN EN 571-1:1997-03; Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Die Bedingungen für den Einbau der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Einbau der Auffangvorrichtungen darf nur vom Antragsteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG vorgenommen werden. Der einbauende Fachbetrieb muss eine Fachbetriebsanerkennung für alle mit dem Einbau verbundenen Arbeiten wie z. B. Reinigung von Domschächten, Einbau von Grenzwertgebern und Leckanzeigern besitzen.

(2) Das mit dem Einbau der Auffangvorrichtungen beauftragte Fachpersonal muss zusätzlich über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen, wenn die Auffangvorrichtung an einem Behälter für Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C montiert wird.

(3) Der Montagebetrieb hat den Sachverständigen entsprechend Abschnitt 5.3(1), rechtzeitig vor Beginn der Montage über Ort und Zeitpunkt der Montage zu informieren.

(4) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1(2) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn die Lagermedien in der DIN 6601⁷ enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden dürfen, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen,

- wenn die Lagermedien in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) enthalten sind oder
- durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Behälters, wenn die Auffangvorrichtung aus dem gleichen Werkstoff wie der Behälter besteht.

(2) Verzinkte Auffangvorrichtungen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen:

organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

(3) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C sind die Belange des Brand- und Explosionsschutzes, insbesondere die TRbF 20⁸ zu beachten.

(4) Bei Medien, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514⁹ und die TRGS 515¹⁰ zu beachten.

7 DIN 6601:2007-04; Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern (Tanks) aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)

8 TRbF 20:2002-05; Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Lager

9 TRGS 514:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

10 TRGS 515:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

5.1.2 Unterlagen

Dem Betreiber der Behälteranlage sind vom Antragsteller/Montagebetrieb außer einer Kopie dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung auch die Bestätigung der Übereinstimmung nach Abschnitt 2.3.1 Absatz (3) auszuhändigen:

5.1.3 Betrieb

(1) Vor und nach jedem Befüllvorgang sind Verunreinigungen in der Auffangvorrichtung zu entfernen. Ist die Auffangvorrichtung mit dem Lagermedium beaufschlagt worden, ist sie durch Öffnen des Ventils über die Entleerungsleitung in den Behälter zu entleeren. Reste des Lagermediums sind aufzunehmen.

(2) Der Deckel darf nur geschlossen werden, wenn auch der Füllrohrverschluss und der Kugelhahn geschlossen sind.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Ist die Auffangvorrichtung nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG, gegebenenfalls in Verbindung mit TRbF 20 Nr. 15.4, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1(2) dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllt, durchgeführt werden.

(2) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Reinigen des Domschachtes nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG und gegebenenfalls in Verbindung mit TRbF 20 Nr. 15.4 sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

5.3 Prüfungen

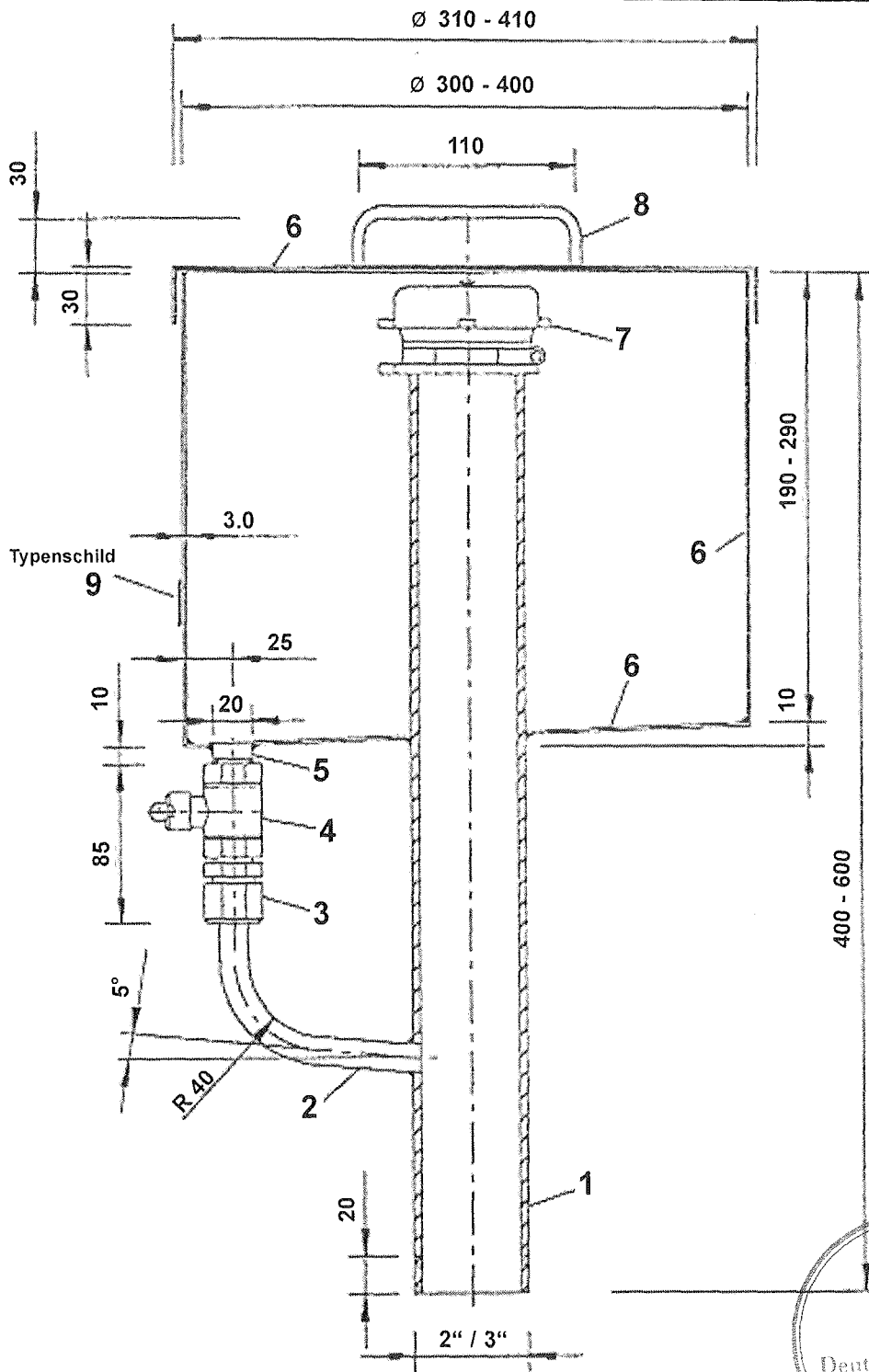
(1) Die Auffangvorrichtung ist vor und nach jedem Füllvorgang, mindestens jedoch monatlich, bei privaten Heizöltanks mindestens jedoch jährlich durch den Betreiber der Behälteranlage auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu protokollieren (Betriebstagebuch) und der zuständigen Wasserbehörde nach Aufforderung zur Kenntnis zu geben.

(2) Bei wiederkehrenden Prüfungen des Behälters durch den Sachverständigen ist auch die Auffangvorrichtung zu prüfen (Sichtprüfung des Zustandes). Die Prüfbescheinigung ist aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.

(3) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Leichsenring

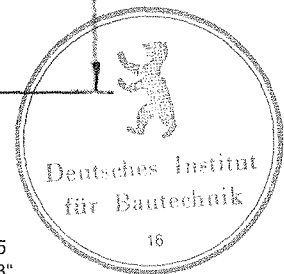




Legende:

- 1 Rohr DIN 2441 2"/3"
- 2 Rohr DIN 2391 15/2 x 200
- 3 EO-Einschraub-Verschraubung 15 x 1/2"
- 4 Kugelhahn 1/2", federbelastet, DIN 2000, PN 25
- 5 Rohrnippel 1/2" x 30

- 6 Blech ST 37.2, DIN EN 10025
- 7 MS-Tankwagenanschluss 2"/3"
- 8 Rundstahl St 006 x 180
- 9 Typenschild



Lobbe Tankschutz GmbH
 Hülsermannshof 36
 47179 Duisburg
 Tel.: 02 03 - 50 04 - 0
 Fax: 02 03 - 50 04 - 339
 tankschutz@lobbe.de
 www.lobbe.de

Lobbe Tropfmengen-
 Auffangvorrichtung
 („Tropfensammler“, engl.
 „Drop-Collector“) für
 Leckageflüssigkeit in beste-
 henden Domschächten von
 unterirdischen Behältern

Anlage 1.0 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-65.5-383

vom 23.07.2007